

- b) Es muß ein Bau aus Stein oder Eisen sein, der sich in gutem Zustande befindet und einwandfrei trockene, möglichst heizbare (Dampfheizung) und ungezieferfreie Räume mit gut tragenden Decken hat.
- c) Die Räume müssen von bewohnten oder sonstigen Räumen durch feste Wände getrennt sein. Eine Nachbarschaft zu gefährlichen Werk- und Lagerstätten usw. ist unbedingt zu vermeiden.
- d) Für den Fall eines Brandes oder anderer Schäden müssen Hilfskräfte (Soldaten, Arbeitsmänner, Forstpersonal usw.) zur Verfügung stehen, deren rascher Einsatz sichergestellt ist.
- e) Es muß die unbedingte Gewähr bestehen, daß eine ständige Betreuung der Archivalien durch tägliche Überwachung des Verschlusses, des Archivlienzustandes sowie durch häufige Lüftung, durch Heizung und Reinhaltung erfolgt und daß das Archiv beim Eintreten etwaiger Mängel oder einer Gefährdung der Bestände unverzüglich benachrichtigt wird. Die Betreuung der Bestände kann durch den Besitzer des Gebäudes, einen sonstigen Bewohner, einen benachbarten Archivpfleger, Lehrer oder andere zuverlässige Personen erfolgen. Von Zeit zu Zeit sind die Ausweichstellen durch Beante des Archivs zu überprüfen. Bei größeren Depots wird gegebenenfalls ein Archivangehöriger mit übersiedeln müssen.
- f) Bestehen Zweifel über die Luftgefährdung einer Bergungsstätte, so ist die Entscheidung des zuständigen Luftkommandos, bei Archiven, die über den Bereich mehrerer Luftkommandos verteilt werden sollen, die des Luftwaffenbefehlshabers Bitte einzuholen.

Kleine, besonders wertvolle Archivbestände können auch in den Tresors einer Bank, in Panzerschränken und ähnlichen sicheren Räumen ohne besondere Aufsicht untergebracht werden.

Über außerhalb des Archivs sichergestellte Archivalien sind mehrere Verzeichnisse aufzustellen, die an verschiedenen Stellen aufzubewahren sind.